

BVGer E-4301/2017 vom 27. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4301_2017

FR: TAF E-4301/2017 du 27 janvier 2020

IT: TAF E-4301/2017 del 27 gennaio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden wird.

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.5

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Artikel 3 wurden. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Massgebend ist dabei einzig, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen auch BVGE 2009/29 E. 5.1; BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zunächst zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Demonstration, den Inhaftierungen und der Suche nach ihm seien unglaubhaft. Die Ausführungen zu den Festnahmen und Inhaftierungen seien zu allgemein und unpersönlich ausgefallen. Zum Ablauf der Demonstration und der Verhaftung an deren Ende im (...) 2013 habe er keine substantiierten Angaben gemacht. Trotz entsprechender Nachfrage zu seiner Rolle anlässlich der Demonstration habe er keine präzisere Antwort zu geben vermocht. Die Beschreibung der zweiten Inhaftierung sei knapp und oberflächlich ausgefallen. Zu den Haftbedingungen habe er weder ausführlich ausgesagt noch persönliche Details genannt, sondern lediglich wiederholt, es sei hart gewesen und er sei verhört sowie misshandelt worden. Weiter bestünden gewisse Unstimmigkeiten betreffend die genannten Daten. Er habe angegeben, während der Haft hätten die Prüfungen stattgefunden und er habe an

diesen nicht teilnehmen können. Nach der Freilassung im (...) 2013 sei er für vier Monate nach Darfur gegangen und danach nach Khartoum zurückgekehrt, wobei schon das Jahr 2014 begonnen habe. Wenn er aber von (...) 2013 an vier Monate in Darfur gewesen sei, müsste er im (...) oder (...) 2013 nach Khartoum zurückgekehrt sein. Sodann habe er sich unvereinbar über seine Identitätskarte geäußert. Anlässlich der BzP habe er angegeben, diese in Italien auf einer (...) vergessen zu haben. An der Anhörung habe er dargelegt, er habe sie im Sudan in einer (...) verloren. Überraschend sei auch, dass er, als er von der Suche der Behörden nach ihm in Khartoum erfahren habe, beschlossen habe, für einige Monate nach Darfur zu gehen, wenn dort nach seinen Angaben das Risiko einer Verhaftung besonders hoch sei. Zudem habe er ausgeführt, in Darfur bis zu seiner Ausreise keine anderen persönlichen Probleme gehabt zu haben. Es erscheine deshalb in diesem Zusammenhang erstaunlich, dass die Behörden gerade nach seiner Ausreise zweimal nach ihm gesucht hätten. Über den Zeitpunkt der Ausreise aus dem Sudan habe er schliesslich auch unterschiedliche Angaben gemacht.

E. 4.2

Weiter hält die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung in Bezug auf die erwähnten Probleme der ethnischen Zaghawa in Darfur fest, diese genügten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht. Die Existenz von gezielt gegen ein spezifisches Kollektiv (nichtarabische Gruppen) gerichteten Massnahmen sei zum jetzigen Zeitpunkt zu verneinen. Der Beschwerdeführer habe zudem nie geltend gemacht, in Kontakt mit Oppositionsbewegungen oder im Sudan oder in der Schweiz politisch aktiv gewesen zu sein.

E. 4.3

Schliesslich führt die Vorinstanz betreffend die Angriffe der Janjaweed und der «Daam El-Sari» im Rahmen des Darfur-Konflikts aus, gemäss dem Subsidiaritätsprinzip seien Personen mit einer innerstaatlichen Schutzalternative nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen. Gemäss Rechtsprechung verfügten Personen aus Darfur in Khartoum über eine innerstaatliche Schutzalternative, sofern deren Inanspruchnahme zumutbar sei. Der Beschwerdeführer sei nie politisch aktiv gewesen und habe - abgesehen von den geltend gemachten Ereignissen - keine Probleme mit Behörden oder Dritten gehabt. Er habe Verfolgungsmassnahmen vorgebracht, die sich lokal oder regional beschränkten. Da er die Möglichkeit habe, sich diesen durch einen Wegzug in einen anderen Landesteil, wie beispielsweise die Region Khartoum, zu entziehen, sei er nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. In Anbetracht der Aktenlage sei es ihm zuzumuten, sich in einer anderen Region des Landes niederzulassen. Er sei jung, gesund, habe bis zu seiner Ausreise studiert und Berufserfahrung gesammelt. Er habe in Khartoum studiert und dort schnell Kontakte mit den Studenten knüpfen können. Im Übrigen scheine es so, als ob seine Familie über ausreichende Ressourcen verfüge, da sie ihm das Studium in Khartoum sowie einen Teil der Reisekosten nach Europa habe bezahlen können.

E. 4.4.1

In der Rechtsmitteleingabe rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 7 AsylG. Die Vorinstanz habe die Schilderungen zu den Festnahmen und den Inhaftierungen zu Unrecht als unglaubhaft beurteilt. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht seien die diesbezüglichen Ausführungen glaubhaft ausgefallen und enthielten verschiedenste Realkennzeichen. Bereits der freie Bericht zu den Asylgründen sei detailliert und

augenscheinlich lang gewesen. Von sich aus habe er von inhaltlichen Besonderheiten berichtet und Gespräche in der direkten Rede wiedergegeben. Er habe auch Vergleiche angestellt, beispielsweise betreffend die Grösse des Polizeipostens im Verhältnis zum Büro bei der Anhörung. Die Aussagen an der BzP und der Anhörung stimmten insbesondere bezüglich der asylrechtlich relevanten Punkte überwiegend überein. Die Vorinstanz habe ihn bei den Befragungen nie konkret auf den Ablauf der Demonstration im (...) 2013 angesprochen. Die Fragen hätten vielmehr auf seine Rolle, die Anzahl der Teilnehmenden und den Ort der Kundgebung gezielt. Den entsprechenden Antworten liessen sich zwar genügend Informationen zum Ablauf entnehmen. Werde aber davon ausgegangen, die Schilderung zum Ablauf sei dennoch ungenügend ausgefallen, dürfe dies nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden, da die Vorinstanz es unterlassen habe, konkrete Fragen dazu zu stellen. Es sei ihm gelungen, die Teilnahme an der Demonstration glaubhaft darzulegen. Er habe den Grund für die Demonstration (die Nichteinhaltung des Abkommens von Abuja) sowie seine Motivation für die Teilnahme schildern können. Er sei mit der Darfur Association an der Demonstration gewesen sei. Zwischen 2012 und 2014, als er an der (...) Fakultät studiert habe, sei er aktives Mitglied dieser Organisation gewesen. Auch die zweite Inhaftierung habe er entgegen der Vorinstanz glaubhaft darlegen können. Bereits an der BzP habe er diese ausreichend detailliert umschrieben. An der Anhörung habe er die Ausführungen der BzP wiederholt und präzisiert. Im freien Bericht habe er unaufgefordert und detailliert sowie mit Realkennzeichen von dieser erzählt, sodass der Eindruck von persönlich Erlebtem entstehe. Nebst der Verwendung der direkten Rede zur Wiedergabe der Interaktion habe er beispielsweise seine Gefühlslage während der Befragung beschrieben. Die Vorinstanz habe keine weiteren Fragen zur Konkretisierung der Haftbedingungen gestellt. Ebenfalls habe sie es unterlassen, die geltend gemachten Haftentlassungsbedingungen genauer zu eruieren und Fragen zum Inhalt der Mission zu stellen. Es könne nun ergänzt werden, dass er andere Studenten aus Darfur hätte ausspionieren und politisch aktive Personen hätte verraten müssen. Die glaubhaften Schilderungen deckten sich darüber hinaus mit den aktuell zugänglichen Länderberichten, namentlich von Amnesty International. Betreffend die aufgeführten Ungereimtheiten zu den Daten berufe sich die Vorinstanz wohl auf folgende Stelle im Anhörungsprotokoll: «Après les vacances, l'année suivante a commené, c'est-à-dire l'année 2014» (A11/19 F84). Daraus ergebe sich nicht direkt, dass er sich auf das folgende Schuljahr bezogen habe. Vielmehr habe er den Zeitrahmen betreffend die zweite Inhaftierung umschreiben wollen. Er habe nie direkt gesagt, nach den Ferien in Darfur im Jahr 2013 sein Schuljahr erst im Jahr 2014 fortgesetzt zu haben. Das nächste Semester habe im Juli 2013 begonnen. Er sei auf diese Ungereimtheit nie angesprochen worden. Zu den dargelegten Unstimmigkeiten hinsichtlich der Identitätskarte habe die Vorinstanz ihn ebenfalls nicht angesprochen. Die Art und Weise des Verlustes der Identitätskarte sei für die Asylvorbringen nicht zentral. Anzuführen sei, dass er jeweils von verschiedenen Identitätskarten gesprochen habe; anlässlich der Anhörung vom Nationalitätsausweis und bei der BzP von der «National Identification Number». Anlässlich der BzP habe er nicht zu Protokoll gegeben, C._____ im (...) 2015 verlassen zu haben. Mit der Angabe vom (...) 2015 in der BzP habe er sich auf die Ausreise aus dem Sudan und nicht auf das Verlassen von C._____ bezogen. Bei der BzP habe er nicht konkretisiert, wann er aus C._____ weggegangen sei. Auf entsprechende Nachfrage bei der Anhörung habe er bestätigt, im (...) 2014 das Flüchtlingscamp, mithin C._____, und im (...) 2015 den Sudan verlassen zu haben. Auf den vermeintlichen Widerspruch zwischen der achttägigen und der 30-tägigen Ausreise sei er nicht direkt angesprochen

worden. Die Zeitangaben würden sich auf verschiedene Streckenabschnitte beziehen. Anlässlich der BzP habe er von der Reise von H. _____ bis zur libyschen Grenze und anlässlich der Anhörung von jener von C. _____ bis zur libyschen Grenze gesprochen. Weiter habe er sich nach den Ereignissen in Khartoum zwar tatsächlich während mehrerer Monate in Darfur aufgehalten, weil er die Hoffnung noch nicht aufgegeben habe, sein Studium fortsetzen zu können. Als ihm bewusst geworden sei, dass er nicht nach Khartoum zurückkehren könne, ihm in Darfur die gleichen Probleme drohen würden und die Lebensbedingungen aufgrund der Janajweed in Darfur unzumutbar gewesen seien, sei er ausgereist. Dies spreche mit Blick auf die bereits erlebte Verfolgung durch die sudanesischen Behörden nicht gegen ein vorhandenes beziehungsweise weiterbestehendes Verfolgungsinteresse. Da die Administration von Flüchtlingscamps unübersichtlich sei, erstaune es nicht, dass es lange gedauert habe, bis die Behörden ihn bei seiner Mutter zu finden versucht beziehungsweise ihr Haus ausfindig gemacht hätten.

E. 4.4.2

Darüber hinaus hält der Beschwerdeführer fest, es sei der Vorinstanz dahingehend zuzustimmen, dass aufgrund der Zugehörigkeit zur Ethnie Zaghawa nicht von einer Kollektivverfolgung auszugehen sei. Indes sei unbestritten, dass er deswegen Nachteile erlitten habe. Die Zugehörigkeit zur Zaghawa habe im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Demonstration dazu geführt, dass er von den Behörden verdächtigt worden sei, sich einer Oppositionsbewegung angeschlossen zu haben. Deshalb habe er in asylrechtlich relevanter Weise Nachteile erlitten. Diese Umstände würden die bereits bestehende Furcht vor Verfolgung noch verschärfen.

E. 4.5

In der Vernehmlassung vom 8. September 2017 führt die Vorinstanz aus, an der Einschätzung der Unglaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe vermöchten die in der Beschwerde gemachten Ausführungen nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer habe zu keiner Zeit eine Mitgliedschaft bei der Darfur Association erwähnt, sondern vielmehr die Frage nach konkreten politischen Aktivitäten im Sudan verneint. Weder habe er explizit von einer Vereinigung wie der Darfur Association gesprochen noch eine aktive Mitgliedschaft in einer solchen erwähnt. Darüber hinaus gehe aus der Beschwerde nicht hervor, unter welchen Umständen das Bestätigungsschreiben dieser Vereinigung ausgestellt worden sei, wie er dieses erhalten habe und weshalb er es erst auf Beschwerdeebene eingereicht habe. Deshalb und aufgrund der in der angefochtenen Verfügung festgehaltenen Unglaubhaftigkeitselemente bestünden Zweifel an der Echtheit des Bestätigungsschreibens. Hinsichtlich der exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers sei festzuhalten, dass er kein langjähriges Mitglied des JEM sei. Er sei dieser im (...) 2016 beigetreten und zuvor weder im Sudan noch in der Schweiz politisch aktiv gewesen. Er übe beim JEM keine besondere Funktion aus. Sein Engagement beschränke sich auf die Teilnahme an Demonstrationen und das Beschriften von Plakaten. Es sei auch kein Grund ersichtlich, weshalb er diese Tätigkeiten erst in der Beschwerde vom 31. Juli 2017 aufgeführt habe, wenn diese für die Beurteilung seines Asylgesuchs wesentlich wären. Aus den eingereichten Fotos lasse sich nicht erkennen, dass er sich im Rahmen der Kundgebungen besonders exponiert hätte. Den weiteren Beweismitteln (JEM-Formular, Mitgliedschaftsbestätigung, Auszug Mitgliedschaftsregister) komme ein geringes Beweismass zu, da ihnen keine Angaben zum spezifischen Engagement des Beschwerdeführers zu entnehmen seien. Es werde nicht verkannt, dass die Zugehörigkeit

zur Ethnie der Zaghawa unter Umständen ein Benachteiligungsfaktor darstellen könne. Gemäss Rechtsprechung führten exilpolitische Aktivitäten bei einer Rückkehr in den Sudan erst bei Kumulation von verschiedenen Kriterien zur Qualifikation als asylrelevantes Gefährdungsprofil. Der Beschwerdeführer erfülle diese Kriterien nicht.

E. 4.6

In der Replik vom 29. September 2017 hält der Beschwerdeführer daran fest, er habe die Teilnahme an den Demonstrationen sowie die beiden Inhaftierungen glaubhaft machen können. Die Vorbringen deckten sich mit den aktuellen Länderberichten, namentlich zu Attacken auf Studentenwohnheime. Während des Studiums seien die meisten Personen aus seinem nahen Umfeld Mitglied der Darfur Association gewesen. Wenn er jeweils von seinen Studienfreunden gesprochen habe, habe er sich auf diese Vereinigung bezogen. Er habe zu jenem Zeitpunkt die Wichtigkeit der Nennung des exakten Namens der Organisation verkannt. Betreffend die exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz hält der Beschwerdeführer fest, er sei ein engagiertes und aktives Mitglied des JEM. Er habe am (...) 2017 anlässlich der (...) an einer Demonstration gegen die sudanesisische Regierung in I._____ teilgenommen. Er sei für Organisatorisches zuständig gewesen, habe Plakate und Spruchbänder beschriftet, durch ein Megafon zur Teilnahme aufgefordert sowie Parolen gerufen. Zudem hätten sie den Teilnehmern der (...) ein Schreiben zukommen lassen. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil BVGer E-1979/2008 vom 31. Mai 2013) sei nicht davon auszugehen, dass die sudanesischen Behörden lediglich an der Identifizierung von Personen Interesse hätten, die eine Führungsfunktion innehätten. Die im Urteil aufgeführten Aktivitäten reichten aus, um ins Visier der sudanesischen Behörden zu geraten. Der sudanesische Geheimdienst überwache die im Ausland tätige Opposition. Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sei relevant. Diese bestätige, dass im Ausland politisch aktive Sudanesen registriert würden und geringe Aktivitäten genüßten, um bei einer Rückkehr der Gefahr von Folter gemäss Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein. Es reiche aus, die aktive Mitgliedschaft beim JEM in der Schweiz glaubhaft zu machen, unabhängig davon, ob er «zum harten Kern» der Opposition gehöre. Bei einer Rückkehr müsse er mit einer Festnahme und einer Befragung zu seinen exilpolitischen Aktivitäten rechnen, mithin würden ihm unmenschliche Behandlung, Folter sowie eine längere Inhaftierung drohen.

E. 4.7

In der Eingabe vom 22. Januar 2019 macht der Beschwerdeführer weitere Ausführungen zu seinen exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz. Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-186/2017 vom 26. November 2018 müsse aufgrund einer Gesamtbetrachtung seiner verschiedenen Tätigkeiten geschlossen werden, dass er den sudanesischen Behörden als ernstzunehmender Regimekritiker aufgefallen sei und bei einer Rückkehr in den Sudan mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen zu rechnen habe. Er sei seit Jahren Mitglied der Schweizer Sektion des JEM und beteilige sich an der Organisation von Kundgebungen. Hinzu würden seine Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Zaghawa und seine Herkunft aus Darfur kommen, was sein Gefährdungsprofil verschärfe. Im Vergleich zum Beschwerdeführer im genannten Urteil weise er eine mindestens gleich hohe Exponierung auf; dies auch im Lichte der aktuellen Entwicklungen im Sudan. Gemäss Medienberichten seien vor Weihnachten 2018 Unruhen mit dem Ziel der Absetzung des Präsidenten Al-Bashir ausgebrochen. Die friedlichen Proteste würden von den staatlichen Sicherheitskräften gewaltsam niedergeschlagen. In

Anbetracht seines Profils sei eine Wegweisung in den Sudan unzulässig.

E. 4.8

In der Eingabe vom 15. April 2019 verweist der Beschwerdeführer auf seine Teilnahme an weiteren Demonstrationen sowie die Mitproduktion an einer Sendung des Radiosenders «(...)» vom (...) 2019 über die aktuelle politische Situation im Sudan.

E. 4.9

In der Stellungnahme vom 17. Juni 2019 hält die Vorinstanz zu den letzten Eingaben sowie den aktuellen Geschehnissen im Sudan fest, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, für den Zeitpunkt vor der Ausreise aus dem Sudan Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 AsylG oder ein bereits im Sudan bestehendes regimekritisches Engagement glaubhaft zu machen. Bereits in der Vernehmlassung vom 8. September 2017 sei festgehalten worden, der Beschwerdeführer weise kein spezielles exilpolitisches Profil auf. An dieser Einschätzung werde unter Berücksichtigung der weiteren Eingaben des Beschwerdeführers festgehalten. Alleine aus der Teilnahme an exilpolitischen Anlässen und den dabei entstandenen Fotos des Beschwerdeführers mit dem Vorsitzenden des JEM respektive neben dem Redner eines solchen Anlasses könne angesichts der zahlreichen Kundgebungen sudanesischer Staatsangehöriger in Westeuropa nicht der Schluss gezogen werden, die sudanesischen Behörden seien auf den Beschwerdeführer aufmerksam geworden oder an ihm interessiert. Die Radiosendung vom (...) 2019 habe nicht konsultiert werden können. Angesichts zahlreicher solcher Medienerzeugnisse durch im Exil lebende Sudanesen sei nicht davon auszugehen, die erwähnte Radiosendung habe die Aufmerksamkeit der sudanesischen Behörden auf den Beschwerdeführer gelenkt. Die drei eingereichten Schreiben, die dem Beschwerdeführer eine Vorstandsmitgliedschaft in J. _____ sowie eine sehr aktive Mitgliedschaft attestierten, seien als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert zu erachten, zumal aus diesen nicht hervorgehe, wie er sich konkret exilpolitisch exponiert betätigt haben soll. Die Mitgliedschaft beim JEM habe er erst in der Beschwerdeschrift vom Juli 2017 geltend gemacht, mithin ein Jahr nach dem Beitritt zu derselben. Besonders exponierte Tätigkeiten sowie eine führende Stellung seien erstmals in der Eingabe vom 15. April 2019 geltend gemacht worden. Auch deshalb sei nicht von einer langfristigen exponierten exilpolitischen Tätigkeit auszugehen. Aktenkundige Hinweise fehlten, wonach im Sudan aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten ein Strafverfahren oder andere behördliche Massnahmen gegen ihn eingeleitet worden wären. Es würden keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er aufgrund seiner Beteiligung an exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr in den Sudan einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein könnte. Trotz der Ende 2018 ausgebrochenen Unruhen sei nicht automatisch bei jedem Rückkehrer von einer Gefährdung gemäss Art. 3 AsylG auszugehen. Es sei eine einzelfallspezifische Beurteilung vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Sudan habe nichts gegen den Beschwerdeführer vorgelegen. Ebenso sei es ihm nicht gelungen, exponierte politische Tätigkeiten in der Schweiz glaubhaft zu machen. Somit gebe es keine Hinweise darauf, dass er aufgrund der Ereignisse im Sudan bei einer Rückkehr mit einer unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK rechnen müsste.

E. 4.10

In der Eingabe vom 5. August 2019 führt der Beschwerdeführer weitere politische Aktivitäten in der Schweiz auf und äussert sich unter Hinweis auf das Referenzurteil des

Bundesverwaltungsgerichts E-678/2012 vom 27. Januar 2016 zur seitherigen Lageentwicklung im Sudan.

E. 5.1

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die Feststellung der Vorinstanz, es liege keine Kollektivverfolgung nichtarabischer Ethnien in Darfur vor, keine Bundesrechtsverletzung rügt beziehungsweise diese Schlussfolgerung anerkennt. Insofern erübrigt sich vorliegend ein näheres Eingehen.

E. 5.2

Nachfolgend ist auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den Inhaftierungen und der behördlichen Suche in Khartoum und Darfur einzugehen.

E. 5.2.1

Grundsätzlich wird nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer ein Studium begonnen und an einer Studenten-Demonstration wegen des Erhebens von Studiengebühren von Studenten aus Darfur trotz des Friedensabkommens teilgenommen hat, zumal entsprechende Proteste über Jahre hinweg verbreitet waren. Ebenfalls wird nicht bestritten, dass es dabei zu Verhaftungen von Studenten aus Darfur gekommen ist (vgl. u.a. Immigration and Refugee Board of Canada, Sudan: Student protests in 2012, particularly at the University of Sudan and Gezira University; treatment of protesters by security forces; role of the Darfur Students Organization and the Darfur Graduate Students Association [SDN104454.E], 07.06.2013; Dabanga Sudan, Darfur students may apply for study fees exemption, 07.01.2016, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/darfur-students-may-apply-for-study-fees-exemption>; Dabanga Sudan, Darfur students in Sudan capital demand exemption from tuition fees, 13.11.2016, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/darfur-students-in-sudan-capital-demand-exemption-from-tuition-fees>, alle abgerufen am 13.12.2019). Indes ist zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer - wie von ihm geltend gemacht - an der Kundgebung im (...) 2013 in Khartoum eine führende Rolle eingenommen hat. Anlässlich der BzP führte er in diesem Zusammenhang aus, er habe an den Kundgebungen als einfacher Student teilgenommen (vgl. SEM-Akte A3/14 Ziff. 1.17.04). Bei der Anhörung gab er auf konkrete Frage an, er habe an der Kundgebung eine aktive Rolle gespielt, er und seine Freunde hätten Spruchbänder vorbereitet (vgl. SEM-Akte A11/19 F101). Weitere Angaben dazu machte er nicht. Die Situation, als er und weitere Studenten im Universitätsgebäude durch die Polizisten festgenommen worden seien, schilderte der Beschwerdeführer sodann substanzlos. Insbesondere sind keine Realkennzeichen erkennbar, die darauf schliessen liessen, er berichte über eine Ausnahmesituation, die mitunter dazu beigetragen hat, dass er seinen Heimatstaat verliess. Im Übrigen ist zu bezweifeln, dass die Polizisten ihr Fahrzeug vor den Eingang der Universität abgestellt haben, einfach auf die Studenten zugehen und diese - ohne dass sie versucht hätten sich zu wehren oder einer Festnahme zu entziehen - verhaften konnten (vgl. a.a.O. F103). Die Ausführungen des Beschwerdeführers zur ersten Inhaftierung sind insgesamt zu wenig substantiiert und zu wenig persönlich ausgefallen, als dass sie als glaubhaft erachtet werden können (vgl. a.a.O. F90 ff.).

E. 5.2.2

Was die in der angefochtenen Verfügung aufgezeigten zeitlichen Unstimmigkeiten hinsichtlich der ersten Haftentlassung und der Rückkehr an die Universität nach den Ferien

betrifft, ist dem Beschwerdeführer insofern zuzustimmen, als die Vorinstanz ihn anlässlich der Anhörung nicht darauf angesprochen hat. Indes war sie dazu nicht verpflichtet. Der Beschwerdeführer hatte die Möglichkeit, im Rahmen der Beschwerde dazu Stellung zu nehmen, und diese auch genutzt. Mit den diesbezüglichen Darlegungen gelingt es ihm jedoch nicht, die aufgezeigten Ungereimtheiten aufzulösen. Es erscheint wenig nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer, der bei der freien Schilderung der Asylgründe chronologisch vorging, die Haftentlassung im (...) 2013 erwähnt und dann erst wieder ab dem Jahr 2014 berichtet hat, mithin einen Zeitraum von rund (...) Monaten weggelassen hat, der sowohl ein weiteres Semester als auch erneute Ferien an der Universität beinhaltet haben müsste.

E. 5.2.3

Schliesslich ist unabhängig von der Glaubhaftigkeit der ersten Inhaftierung deren asylrechtliche Relevanz zu verneinen. Der Beschwerdeführer führte aus, er und die anderen Studenten seien wegen nicht bewilligter Demonstration sowie Störung der öffentlichen Ordnung verhaftet worden (vgl. SEM-Akte A11/19 F105). Bei der Entlassung sei ihm gesagt worden, er solle nicht mehr an Kundgebungen teilnehmen und die öffentliche Ordnung stören (vgl. a.a.O. F107). Gemäss seinen Angaben seien sie freigelassen worden, als die Behörden festgestellt hätten, dass nichts gegen sie - die Studenten - vorliege (vgl. a.a.O. F84 S. 9). Mithin fehlt es der ersten Inhaftierung an einem Motiv nach Art. 3 AsylG.

E. 5.2.4

Der Beschwerdeführer beruft sich betreffend die zweite Inhaftierung im Wesentlichen darauf, seine diesbezüglichen Schilderungen seien detailliert ausgefallen und zeugten von persönlich Erlebtem, seien mithin glaubhaft. Der freie Bericht des Beschwerdeführers zu den Asylgründen (vgl. a.a.O. F84) erscheint zunächst ausführlich, lässt aber dann doch die erforderliche Tiefe sowie Individualität vermissen, die in einer Gesamtwürdigung der Ausführungen zur Bejahung der Glaubhaftigkeit führen würde. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung hat der zuständige Fachspezialist Fragen zu den Bedingungen der zweiten Inhaftierung gestellt, unter anderem ob es nebst der Unterzeichnung des Dokumentes noch weitere Freilassungsbedingungen gegeben habe und die Anfrage für den Auftrag für die sudanesischen Behörden von ihm oder den Behörden gekommen sei (vgl. a.a.O. F120 f.).

E. 5.2.5

In Bezug auf die beiden Inhaftierungen sowie die behördliche Suche sowohl in Khartoum als auch im über 1'000 Kilometer davon entfernt liegenden Darfur ist ergänzend festzustellen, dass das behördliche Verfolgungsinteresse an der Person des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar ist. Der Beschwerdeführer hat nur einmal an einer Kundgebung im Zusammenhang mit den Studiengebühren teilgenommen, war politisch nicht aktiv (vgl. a.a.O. F127) und hatte keinen Kontakt zu Oppositionsbewegungen (vgl. a.a.O. F117). Vor dem Hintergrund der Verneinung eines vertieften politischen Engagements im Sudan überzeugt der Erklärungsversuch nicht, wenn er jeweils von seinen Studienfreunden gesprochen habe, habe er sich auf die Vereinigung «Darfur Association» bezogen. Ebenso wenig kann er etwas aus dem nicht näher substantiierten Vorbringen, er sei von 2012 bis 2014 aktives Mitglied dieser Vereinigung gewesen, für sich ableiten. Daran vermag auch das entsprechende Bestätigungsschreiben nichts zu ändern, zumal dieses als blosses Gefälligkeitsschreiben ohne Sicherheitsmerkmale zu bewerten ist.

E. 5.2.6

Weiter sind hinsichtlich der zeitlichen Einordnung der Vorbringen des Beschwerdeführers grundsätzliche Zweifel anzubringen. Er gab an, das Studium an der Fakultät für (...) der Islamischen Universität E._____ im (...) 2012 aufgenommen zu haben und im (...) 2013 für (...) Tage inhaftiert gewesen zu sein, weshalb er die Prüfungen verpasst habe (vgl. SEM-Akte A11/19 F59 und F80). Wie sich indes der Internetseite der Universität entnehmen lässt, begannen die akademischen Jahre zwischen 2011 und 2014 jeweils entweder im August oder September (vgl. Islamische Universität Omdurman Akademischer Kalender für das Hijri-Jahr 1433/1434 [entspricht 2012/2013], undatiert, abgerufen via http://web.archive.org/web/20130501083515/http://oiu.edu.sd/show_page.php?page_id=14; Islamische Universität Omdurman, Akademischer Kalender für das Hijri-Jahr 1432-1433 [entspricht 2011-2012], undatiert, abgerufen via https://web.archive.org/web/20111013203043/http://www.oiu.edu.sd:80/show_page.php?page_id=14; Islamische Universität Omdurman, Akademischer Kalender für das Jahr 2013/2014, undatiert, abgerufen via https://web.archive.org/web/20140209072346/http://oiu.edu.sd/show_page.php?page_id=14; alle abgerufen am 06.12.2019). Im akademischen Jahr 2012/2013 endete das Semester am 4. April 2013. Die erste Prüfungsperiode fand zwischen dem 2. Mai 2013 und dem 2. Juni 2013 und die zweite zwischen dem 15. Juli 2013 und dem 31. Juli 2013 statt (vgl. Islamische Universität Omdurman Akademischer Kalender für das Hijri-Jahr 1433/1434, entspricht [2012/2013], undatiert, abgerufen via https://web.archive.org/web/20130501083515/http://oiu.edu.sd/show_page.php?page_id=14, abgerufen am 06.12.2019). Insofern sind weder der vom Beschwerdeführer angegebene Studienbeginn noch die verpassten Prüfungen im (...) 2013 mit den Informationen auf der Internetseite der Universität vereinbar.

E. 5.2.7

Die Vorinstanz hält dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung weiter vor, er habe sich hinsichtlich des Ausreisedatums widersprochen (vgl. angefochtene Verfügung S. 4, 2. Abschnitt). Die Erklärung in der Beschwerde, zwischen den anlässlich der Befragungen genannten Daten bestehe kein Widerspruch, erscheint indes überzeugend. Anlässlich der BzP gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er habe den Sudan im (...) 2015 verlassen. Diese Aussage lässt sich nicht dahingehend auslegen, dass er C._____ im (...) 2015 verlassen hat. Ebenso wenig wird aus der protokollierten Aussage klar, ob die Reise von C._____ oder von H._____ nach Libyen acht Tage gedauert hat (vgl. SEM-Akte A3/14 Ziff. 5.01). Insofern scheint die Angabe anlässlich der Anhörung, er habe C._____ im (...) 2014 verlassen, nicht im Widerspruch zur Aussage bei der BzP zu stehen (vgl. SEM-Akte A11/19 F137).

E. 5.2.8

Was die von der Vorinstanz aufgeführte Unstimmigkeit betreffend die Ausweispapiere des Beschwerdeführers betrifft, kann ihm diese - wie in der Beschwerde vorgebracht - ebenfalls nicht vorgehalten werden. Anlässlich der Anhörung gab er an, er habe seine Identitätskarte in einer (...) verloren (vgl. SEM-Akte A11/19 F15). Bei der BzP führte er aus, er habe einen Ausweis des Camps sowie eine nationale Identifikationsnummer (vgl. SEM-Akte A3/14 Ziff. 4.03). Aufgrund der darauffolgenden protokollierten Frage «Où se trouve cette carte?» kann ein Missverständnis nicht ausgeschlossen werden, da sich «cette carte» auf beide Dokumente hätte beziehen können (vgl. SEM-Akte a.a.O.). Aus der Antwort, er habe diese Karte beim Trocknen auf einer (...) in Italien vergessen, kann demnach kein Widerspruch

hergeleitet werden.

E. 5.2.9

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz betreffend die Inhaftierungen und die behördliche Suche des Beschwerdeführers in Khartoum und im über 1'000 Kilometer entfernt liegenden Darfur zu Recht auf Unglaubhaftigkeit geschlossen hat. Daran vermag auch der Umstand, dass die Vorinstanz in zwei Punkten, nämlich betreffend den Ausreisezeitpunkt und die Identitätskarte, zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit geschlossen hat, nichts zu ändern.

E. 5.3

Betreffend die Angriffe der Milizen im Rahmen des Darfur-Konflikts kam die Vorinstanz zum Schluss, der Beschwerdeführer verfüge in Khartoum gemäss Rechtsprechung über eine zumutbare innerstaatliche Schutzalternative und erfülle demnach die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht. Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer geltend, da er begründete Furcht vor staatlicher Verfolgung habe, könne per se keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen. Sollte das Gericht davon ausgehen, eine solche liege vor, sei jedoch deren Inanspruchnahme für ihn nicht zumutbar. Die Frage, ob eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe, stellt sich nur dann, wenn zuvor eine bestehende oder drohende Verfolgung aus einem Grund nach Art. 3 AsylG festgestellt worden ist; wer eine derartige Verfolgung nicht begründet befürchten muss, erfüllt die Flüchtlingseigenschaft bereits aus diesem Grund nicht, und das Bestehen einer Fluchtalternative ist nicht zu prüfen (vgl. BVGE 2011/51 E. 8). Die vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfälle sind auf die Situation allgemeiner Gewalt im Kontext des sudanesischen Bürgerkriegs in Darfur zurückzuführen. Die diesbezüglichen Ausführungen sind daher nicht geeignet, eine individuelle, flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darzutun. Die entsprechenden Vorbringen sind im Rahmen der Prüfung des Vollzugs der Wegweisung zu berücksichtigen.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, zum Zeitpunkt der Ausreise die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen respektive glaubhaft zu machen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht auf Beschwerdeebene erstmals geltend, er sei im (...) 2016 dem JEM beigetreten und in der Schweiz exilpolitisch aktiv.

E. 6.2

Gemäss Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Artikel 3 wurden. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Massgebend ist dabei einzig, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen auch BVGE 2009/29 E. 5.1; BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 6.3

In seinem Referenzurteil D-2899/2016 vom 24. August 2017 beschäftigte sich das Bundesverwaltungsgericht mit der aktuellen Rechtsprechung des EGMR betreffend den Sudan. In den Entscheiden A. I. gegen die Schweiz (Beschwerde Nr. 23378/15) und N. A. gegen die Schweiz (Beschwerde Nr. 50364/14) vom 30. Mai 2017 habe der Gerichtshof seine bisherige Einschätzung, dass sich die Gefährdung des sudanesischen Staats nicht ausschliesslich auf Oppositionelle mit ausgeprägtem Profil zu beschränken scheine, sondern jede Person treffen könne, die sich dem Regime widersetze oder entsprechend verdächtigt werde, wiederholt. Auch habe der Gerichtshof erneut darauf hingewiesen, dass das sudanesisches Regime die Aktivitäten der politischen Opposition im Ausland überwache. In beiden Urteilen habe der EGMR allerdings auch eine gewisse Präzisierung vorgenommen. Gestützt auf die Feststellung, dass die Überwachung der Aktivitäten der regimekritischen Opposition im Ausland durch die sudanesischen Geheimdienste nicht systematisch sei, habe der Gerichtshof festgehalten, dass bei der Beurteilung des Verfolgungsrisikos bei einer Rückkehr in den Sudan verschiedene Kriterien zu berücksichtigen seien: das allfällige Interesse der sudanesischen Behörden an den Betroffenen aufgrund deren Vergangenheit, sei es im Sudan oder Ausland; die Zugehörigkeit im Sudan zu einer regimekritischen Organisation unter Berücksichtigung des Charakters und der Weise, in welcher diese Organisation durch die sudanesische Regierung anvisiert werde; der Charakter des politischen Engagements der Betroffenen in ihrem Aufenthaltsland, insbesondere ihre Beteiligung an Versammlungen und Kundgebungen sowie ihre Aktivitäten im Internet; ihre persönlichen oder familiären Verbindungen mit prominenten Mitgliedern der Opposition im Exil (vgl. D-2899/2016 E. 4.5 f.).

E. 6.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt nicht in Abrede, dass der Beschwerdeführer seit (...) 2016 Mitglied des JEM ist und sich in der Schweiz exilpolitisch betätigt. Der Beschwerdeführer dokumentierte im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Teilnahme an insgesamt sechs Demonstrationen. Den eingereichten Beweismitteln lässt sich entnehmen, dass er sich im Vergleich zu den anderen Teilnehmern nicht in besonderem Masse exponiert hat und er jeweils Teil einer Gruppe gewesen ist (siehe Beschwerde sowie Eingaben vom 29. September 2017, 22. Januar 2019, 15. April 2019 und 5. August 2019). In Anbetracht der nunmehr rund dreieinhalbjährigen Mitgliedschaft beim JEM spricht die Teilnahme an sechs Demonstrationen während dieses Zeitraums für ein lediglich niederschwelliges und nicht intensives politisches Engagement, umso mehr als er anlässlich derer keine herausstechende Rolle innehatte. Daran ändert auch das Vorbringen nichts, er sei für die Demonstration am (...) 2017 für Organisatorisches zuständig gewesen. Weder lässt sich den Akten entnehmen, inwiefern sich der Beschwerdeführer im Vergleich zu den anderen Teilnehmern in besonderem Masse hervorgehoben hätte noch wird Entsprechendes substantiiert von ihm dargelegt. Er gab lediglich an, Spruchbänder und Plakate beschriftet und durch ein Megafon gesprochen zu haben. Es ist nicht davon auszugehen, dass dies den sudanesischen Behörden bekannt werden könnte, zumal eine namentliche Nennung des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht wird. Dass sich der Beschwerdeführer mit K._____, fotografieren liess, belegt nicht, dass er selbst persönliche Verbindungen zu prominenten Mitgliedern des JEM hat respektive selber eine führende Position innerhalb der Bewegung hat und führt nicht zu einer erheblichen Schärfung seines Profils. Auffällig ist schliesslich, dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach der Anhörung im Juni 2016 dem JEM beigetreten ist und die Vorinstanz trotz der ihm obliegenden und mehrfach mitgeteilten Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG über die

entsprechenden Aktivitäten nicht in Kenntnis gesetzt hat, obwohl er bis zum Ergehen des vorinstanzlichen Entscheides am 27. Juni 2017 rund ein Jahr Zeit dafür gehabt hätte. Dieser Umstand spricht ebenfalls gegen eine exponierte politische Tätigkeit in der Schweiz. Im Zusammenhang mit der Sendung «(...)» des Radiosenders «(...)» vom (...) 2019 macht der Beschwerdeführer geltend, diese mitproduziert und gegen die Regierung berichtet zu haben (vgl. [...], Eingabe 15. April 2019). Der Beschwerdeführer hat als Beweismittel drei Fotografien eingereicht, die ihn im Studio des Radiosenders «(...)» zeigen. Er macht aber weder nähere Angaben zum Inhalt der Sendung noch zu seiner Beteiligung an der Produktion. Darüber hinaus ist auch nicht erstellt, dass er in der genannten Sendung namentlich genannt wurde und sich selbst regimekritisch äusserte. Die Vorlage von Fotos von den Aufnahmen im Studio vermögen daran nichts zu ändern. Abgesehen davon handelt es sich beim Radiosender «(...)» um einen Lokalsender aus L._____, sodass nicht davon auszugehen ist, der erwähnte Beitrag könnte von den sudanesischen Behörden überhaupt bemerkt worden sein. Als weiteres Beweismittel reichte der Beschwerdeführer ein Schreiben von K._____, vom 21. März 2019 ein. Darin wird in lediglich pauschaler Weise festgehalten, der Beschwerdeführer sei seit 2016 aktives Mitglied des JEM, Vorstandsmitglied und bei einer Rückkehr in den Sudan gefährdet. Nähere Informationen zur aktiven Mitgliedschaft sowie zur Funktion als Vorstandsmitglied lassen sich dem Dokument nicht entnehmen, mithin ist das Schreiben als blosses Gefälligkeitsschreiben zu werten. Auch die beiden von M._____, verfassten Dokumente vom 1. April 2019 sind als solche zu qualifizieren. Darin wird bloss festgehalten, der Beschwerdeführer unterstütze die Organisation und Mitglieder des JEM seien im Sudan gefährdet. Zudem bestätigt M._____, wie K._____, ohne nähere Angaben zu machen, beim Beschwerdeführer handle es sich um ein Vorstandsmitglied sowie ein aktives Mitglied des JEM. Die beiden Schreiben der sudanesischen Gemeinschaft Schweiz vom 2. Februar 2019 und 22. März 2019 beziehen sich auf die allgemeine Lage sowie die Geschehnisse im Sudan und nicht auf die persönlich geltend gemachten Probleme des Beschwerdeführers. Was das vom Beschwerdeführer erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-186/2017 vom 26. November 2018 betrifft, ist vorliegender Sachverhalt nicht mit jenem im genannten Verfahren vergleichbar. Darin wurde festgehalten, dass glaubhafte Hinweise auf ein niederschwelliges regierungskritisches Engagement während der Studienzeit des Beschwerdeführers in den Jahren 2011 bis 2013 vorliegen würden (vgl. Urteil BVGer E-186/2017 vom 26. November 2018 E. 6.4.1 und E. 6.4.4). Dies ist vorliegend nicht der Fall, war doch der Beschwerdeführer - wie sich vorstehend ergibt - vor der Ausreise aus dem Sudan nicht politisch aktiv.

E. 6.4.2

Insgesamt ist das politische Engagement des Beschwerdeführers in der Schweiz als untergeordnet zu beurteilen. Er ist als einfaches Parteimitglied zu betrachten, das an Parteiveranstaltungen und Demonstrationen teilnimmt. Es ist daher nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer deshalb von den sudanesischen Behörden als Regimekritiker registriert wurde.

E. 6.5

Auch die jüngsten politischen Entwicklungen im Sudan führen zu keiner anderen Beurteilung bezüglich einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung des Beschwerdeführers. Nach dem Sturz von Omar Al-Bashir durch das Militär im April 2019 nach monatelang anhaltenden Protesten unterzeichneten die Führung des militärischen

Übergangsrates und der Oppositionsbewegung im August 2019 eine Verfassungserklärung. Gemäss dieser wird für einen Zeitraum von 39 Monaten eine Übergangsregierung («sovereign council») bestehend aus sechs Zivilpersonen sowie fünf Militärangehörigen eingesetzt. Danach sollen Wahlen stattfinden. Die Staatspartei von Al-Bashir (Nationale Kongresspartei) wurde aufgelöst. Zudem hat die Übergangsregierung einen Justizminister und eine Generalstaatsanwältin («chief justice and attorney general») bestimmt, welche Strafverfahren gegen die Angehörigen des vorherigen Regimes durchführen. Omar Al-Bashir wurde am 14. Dezember 2019 wegen Korruption zu zwei Jahren Hausarrest verurteilt. Ein Verfahren im Zusammenhang mit der Tötung von Demonstranten ist hängig. Darüber hinaus wurden auch Strafverfahren gegen Führungspersonen des vormaligen Regimes von Omar Al-Bashir, namentlich betreffend den Putsch von 1989, eingeleitet. Der «National Intelligence and Security Service» (NISS) wurde reorganisiert und heisst neu «General Intelligence Service». 98 hohe Funktionäre des NISS wurden ihres Amtes enthoben, so auch der Direktor (vgl. BBC News, Sudan crisis: Military and opposition sign constitutional declaration, 04.08.2019, https://www.bbc.com/news/world-africa-49226130?intlink_from_url=https://www.bbc.com/news/topics/cq23pdgvgm8t/sudan&link_location=live-reporting-story; BBC News, Sudan crisis: What you need to know, 16.08.2019, <https://www.bbc.com/news/world-africa-48511226>; Middle East Monitor, Sudan Sovereignty Council appoints Chief Justice and Attorney General, 11.10.2019, <https://www.middleeastmonitor.com/20191011-sudanese-sovereignty-council-appoints-chief-justice-and-attorney-general/>; Dabanga, Sudan's Attorney General to lift immunity of former NISS members, 24.10.2019, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/sudan-s-attorney-general-to-lift-immunity-of-former-niss-members>, alle abgerufen am 13.12.2019; Country Policy and Information Note, Sudan: Non-Arab Darfuris, November 2019, Ziff. 3, Neue Zürcher Zeitung [NZZ], Wie ein kleiner Protest zur Revolution anschwellt: Fünf Szenen eines Jahres, in dem im Sudan fast alles auf den Kopf gestellt wurde, 19.12.2019, <https://www.nzz.ch/international/sudan-wie-ein-kleiner-protest-zur-revolution-anschwellt-ld.1529602>; NZZ, Tauwetter im Sudan, 15.12.2019, <https://www.nzz.ch/international/tauwetter-im-sudan-ld.1527547>; NZZ, Zwei Jahre Hausarrest für Sudans Ex-Machthaber Omar al-Bashir, 14.12.2019, <https://www.nzz.ch/international/zwei-jahre-hausarrest-fuer-sudans-ex-machthaber-omar-al-bashir-ld.1528566>; alle abgerufen am 10.01.2020; Dabanga, Sudan's Attorney General to lift immunity of former NISS members, 24.10.2019, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/sudan-s-attorney-general-to-lift-immunity-of-former-niss-members>; Dabanga, Sudan court prepares murder charges against Al-Bashir and NISS chief Gosh, 22.09.2019, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/sudan-court-prepares-murder-charges-against-bashir-and-niss-chief-gosh>; Dabanga, Sudan junta retires 98 senior NISS officers, 11.06.2019, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/sudan-junta-retires-98-senior-niss-officers>; Dabanga, Sudanese lawyers open proceedings against Al Bashir regime leaders, 12.05.2019, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/sudanese-lawyers-open-legal-proceedings-against-al-bashir-regime-leaders>, alle abgerufen am 28.01.2020). Vor diesem Hintergrund ist von einer positiven Entwicklung der Lage im Sudan auszugehen (vgl. auch Urteil BVGer E-303/2018 vom 16. September 2019 E. 3.6).

E. 6.6

Nach dem Gesagten liegen unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Rechtsprechung (E. 6.3) keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der

Beschwerdeführer aufgrund seiner Beteiligung an exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr in den Sudan einer spezifischen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein könnte. Das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen ist zu verneinen.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder Vorfluchtgründe noch subjektive Nachfluchtgründe glaubhaft beziehungsweise nachweisen können. Die Vorinstanz hat seine Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgewiesen.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Sudan ist demnach

unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Zwar ist die im Sudan herrschende politische und menschenrechtliche Lage in verschiedener Hinsicht schwierig. Dennoch bietet die dortige allgemeine Menschenrechtssituation nach Einschätzung des Gerichts - entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers - keinen konkreten Anlass zur Annahme, ihm selbst drohe eine entsprechende Gefährdung. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.4.1

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass ein Wegweisungsvollzug nach Darfur zum jetzigen Zeitpunkt generell unzumutbar ist. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird es für Angehörige nichtarabischer Ethnien aus Darfur indes für zumutbar erachtet, sich im Sinne einer innerstaatlichen Wohnsitzalternative in Khartum eine neue Existenz aufzubauen. Dies vor allem, weil sich eine Vielzahl von nicht arabischen Darfuris dort niedergelassen haben (vgl. BVGE 2013/5 E.5.4.5). Die aktuellen Ereignisse respektive politischen Veränderungen im Sudan führen ebenfalls nicht zu einer anderen Betrachtungsweise (siehe dazu auch E. 6.5).

E. 9.4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, angesichts der derzeitigen Vorkommnisse könne ihm nicht zugemutet werden, in einem anderen Landesteil als Darfur Wohnsitz zu nehmen, zumal er in anderen Landesteilen, namentlich Khartum und E._____ auch über kein soziales Netz verfüge. Er würde auch keine Arbeitsstelle finden.

E. 9.4.3

Dem Einwand des Beschwerdeführers ist Folgendes entgegenzuhalten: Ein mangelndes Beziehungsnetz im Grossraum Khartoum spricht nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von vornherein gegen die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme einer Aufenthaltsalternative (vgl. Urteile BVGer D-6300/2018 vom 17. Dezember 2018 E. 9.3.2 und D-5199/2015 vom 27. Juni 2017 E. 9.4.3 m.w.H.). Im Entscheid BVGE 2013/5 wurde festgehalten, dass die allgemeinen Verhältnisse am Zufluchtsort und die persönlichen Umstände im Einzelfall zu beachten seien und unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes im Rahmen der individuellen Einzelfallprüfung zu beurteilen sei, ob der in Frage stehende Zufluchtsort realistischerweise zugemutet werden könne (vgl. a.a.O. E. 5.4.3). Der Beschwerdeführer ist jung und gemäss

seinen Angaben gesund (vgl. SEM-Akte A11/19 F135). Er verfügt über eine sehr gute Schulbildung, und hat erste Arbeitserfahrung als (...) in einem (...) gesammelt. Ferner ist anzunehmen, dass er aufgrund seines dortigen Aufenthalts während des Studiums auch Bekannte in Khartoum hat. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Sudan im Grossraum Khartoum für sich eine tragfähige Existenz aufbauen kann und nicht in eine Notlage geraten wird, zumal ihm auch die Möglichkeit offensteht, in der Schweiz finanzielle Rückkehrhilfe zu beantragen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als zumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm indes mit Zwischenverfügung vom 14. August 2017 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und keine massgebende Veränderung der finanziellen Verhältnisse ersichtlich ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11.2

Mit derselben Verfügung hat die Instruktionsrichterin lic. iur. LL.M. Tarig Hassan als amtlichen Rechtsvertreter eingesetzt. Mit der Eingabe vom 22. Januar 2019 liess dieser dem Gericht eine Kostennote zukommen. Darin weist er basierend auf einem Stundenansatz von Fr. 300.- einen zeitlichen Aufwand von 17.75 Stunden (15.4 Stunden für 2017 à 8% MwSt. und 2.35 Stunden für 2018/19 à 7.7% MwSt.) und Auslagen in Höhe von Fr. 19.90 aus. Der zeitliche Aufwand erscheint angemessen. In der Kostennote nicht enthalten sind die Eingaben vom 15. April 2019 und 5. August 2019. Diesbezüglich ist keine Kostennote einzufordern, da sich der Aufwand dafür aufgrund der Akten hinreichend abschätzen lässt. Für die beiden Eingaben ist ein zeitlicher Aufwand von zusätzlich drei Stunden sowie Auslagen im Betrag von Fr. 12.60 (Porto Einschreiben und Kopie Klient) einzuberechnen. Insgesamt ist demnach von einem zeitlichen Aufwand von total 20.75 Stunden, einem Stundenansatz von Fr. 150.- (vgl. Zwischenverfügung vom 14. August 2017) sowie Auslagen von Fr. 32.50 auszugehen. Dies ergibt Fr. 3'394.20 (Fr. 2'509.50 inkl. 8% MwSt.

und Fr. 884.70 inkl. 7.7% MwSt.). Dieser Betrag ist dem amtlich eingesetzten Rechtsvertreter durch das Bundesverwaltungsgericht zu entrichten (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.